

Sitzung: 23.02.2021 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 5

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage und Märkte in
der Stadt Mainburg im Jahre 2021

Abstimmung: - Mit 24 : 0 Stimmen -

Der Stadtrat der Stadt Mainburg beschließt nachfolgenden Text als Verordnung:

**Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage
aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen
in der Stadt Mainburg**

vom

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und in Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Mainburg folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Stadt Mainburg Verkaufsstellen anlässlich

- | | | |
|----|----------------------------------|--------------------------|
| a) | des Fastenmarktes | am 28.02.2021 |
| b) | des Eisenmarktes | am 02.05.2021 |
| c) | des Kirschmarktes mit Hopfenfest | am 11.07.2021 |
| d) | des Gallimarktes | am 10.10.2021 |
| d) | des Martinimarktes | am 07.11.2021 |

jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Mainburg vom 2. März 2020 außer Kraft.

Mainburg, den
Stadtverwaltung Mainburg

Helmut Fichtner
1. Bürgermeister